

Satzung des Fördervereins PETRIganztags

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „PETRIganztags e.V. Träger des offenen Ganztags an der Katholischen Grundschule Höxter“ und hat seinen Sitz in Höxter. Der Verein ist am 26. Juni 2012 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der PETRIganztags e.V. Träger des offenen Ganztags an der Katholischen Grundschule Höxter ist eine gemeinnützige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor und nach Unterrichtsbeginn bis max. 16.00 Uhr. In diesem Rahmen bietet er ein Mittagessen, die Durchführung der Hausaufgabenbetreuung, verschiedene Bastel-, Kreativ-, Sport- und Musikangebote am Nachmittag an. Der Verein ist weltanschaulich und religiös neutral.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann sich der Vorstand für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 720 Euro pro Jahr und Vorstandsmitglied gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Die Vorstandsmitglieder können auf den zugestandenen Aufwandsersatz verzichten und statt des Aufwandsersatzes eine Bescheinigung/Bestätigung des Vereins über die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Das Betreuungsangebot des PETRIganztags e.V. Träger des offenen Ganztags an der Katholischen Grundschule Höxter kann von den Mitgliedern bzw. den Nichtmitgliedern genutzt werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie der Satzung des Vereins Folge leisten und den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und endet

- a) bei fristgerechter Kündigung des Betreuungsvertrages und nach Beendigung der Grundschulzeit
 - eine weitere freiwillige Mitgliedschaft ist selbstverständlich möglich
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch den Tod.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Hauptversammlung angerufen werden.

§3a **Vergabe der Betreuungsplätze**

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des Abschlusses des Betreuungsvertrages.

§4 **Spenden, Beiträge, Geschäftsjahr**

Über die Verwendung der Vereinsmittel wird gemäß § 7 der Satzung entschieden. Spenden sind jederzeit willkommen. Für Beiträge und Spenden werden ab einem Betrag von 200,00 € Spendenquittungen erstellt. Bis zu einem Betrag von 200 € kann der Kontoauszug beim Finanzamt vorgelegt werden.

Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie wird nur ein Beitrag fällig.

Der Vereinsbeitrag von zurzeit 6,00 € wird zum 1. Oktober nach Beginn eines Schuljahres auf das Konto des Vereins mittels einer Einzugsermächtigung eingezogen. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§4a **Sanktionsmaßnahmen des Vereins**

Der Vorstand des Vereins kann folgende Sanktionsmaßnahmen gegen Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigte von zu betreuenden Kindern beschließen:

Für unentschuldigtes Fehlen ohne schwerwiegenden Grund wird nachträglich eine Betriebskostenpauschale von 8 € pro Ferientag erhoben.

Im Krankheitsfall entfällt der Beitrag bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entsprechend. Der Betrag wird zusammen mit den Verpflegungskosten für den nachfolgenden Monat eingezogen.

§5 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart (Schatzmeister)
- bis zu 2 Beiratsmitgliedern

Der Vorstand wird jeweils auf 4 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird erstmals auf der Gründungsversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird danach mit mindestens 14 Tagen Vorlauf unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben wird per E-Mail an die E-Mail-Adresse der erziehungsberechtigten Mitglieder versendet. Hilfsweise gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied an den Verein zuletzt bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Punkte, die nicht mit der Einladung den Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte bearbeitet werden:

- a) Kassenbericht in Kurzform für das abgelaufene Jahr
- b) Vorlesen oder Verteilen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- d) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und des Kassenwarts
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Entlastung des Vorstands

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 95% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, ggf. auf Antrag der Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder oder einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Derartige Beschlüsse wie auch der Gründungsbeschluss, sind dem zuständigen Finanzamt mit den erforderlichen Anträgen einzureichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die gesamte Abwicklung der Betreuungsangebote sowie alle damit verbundenen Aufgaben werden von einem Koordinator/ einer Koordinatorin abgewickelt.

§6
Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7
Verwendung der Geldmittel

Über die Verwendung der Beiträge und Spenden beschließt der Vorstand. Ist der Vorstand mehrheitlich der Meinung, dass er über die Ausgaben bestimmter Mittel nicht allein verfügen kann, so beruft er eine Mitgliederversammlung ein. Kredite dürfen vom Verein nicht aufgenommen werden.

§8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Höxter zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Katholischen Grundschule Höxter oder bei Auflösung der Grundschule zunächst für die Nachfolgeschule oder, falls es eine solche nicht gibt, für eine andere Schule in ihrer Trägerschaft zu verwenden hat.

§9
In Kraft treten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

37671 Höxter, den 02. September 2021

Gabriele Knopf (1. Vorsitzende)